

8. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg vom 10.04.1984 (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 Nds. Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Vienenburg am 22.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Vienenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10. April 1984 wird wie folgt geändert:

1. § 10

erhält folgende Fassung:

- 1) Die Abwassergebühr wird durch
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Benutzungsgebührerhoben.
- 2) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Buchst. b wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- 3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit sie ganz oder teilweise in die Abwasseranlage gelangt,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- 4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserbelieferung zuständigen Unternehmens bzw. der zuständigen Stelle.
- 5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorvergangenen Ablesezeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sowie von Veränderungen von weiteren Tatsachen, die den Wasserverbrauch auf dem Grundstück beeinflussen können, geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers/der Abwassermesseinrichtung nicht ermöglicht wird.
- 6) Eine Neuberechnung des Wasserverbrauchs/der Abwassermenge bei einer Schätzung im Falle des Absatzes 5 findet nur für den Zeitraum statt, der nicht länger als ein Jahr vor der letzten ordentlichen Ablesung der Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen (Ende der Ableseperiode) zurückliegt.
- 7) Die Wassermenge/Abwassermenge nach Absatz 3, Buchstabe b und c, hat der Gebührenpflichtige der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das nach Absatz 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und unterhalten lassen muss. Die

Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt oder einem beauftragten Dritten verplombt werden. Die Einhaltung der Eichfristen hat der Gebührenpflichtige auf Verlangen der Stadt bzw. Dritte nachzuweisen. Wenn die Stadt bzw. ein beauftragter Dritter auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen/Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erstellen sind. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen/Abwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- 8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (Absetzungsmengen). Die Wassermengen (Absetzungsmengen) sind durch einen Wasserzähler (Zwischenzähler) nachzuweisen. Für den Nachweis gilt Absatz 7, Sätze 2 bis 5, sinngemäß. Der Wasserzähler (Zwischenzähler) ist hinter dem Hauptwasserzähler einzubauen. Die Zuleitung vom Zwischenzähler zur Entnahmestelle, aus der Absetzungsmengen entnommen werden sollen, darf nicht unter Putz o. ä. verlegt oder sonstwie abgedeckt und nicht mit weiteren Entnahmestellen versehen sein. Bei zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden ist die Entnahmestelle außerhalb des Gebäudes anzubringen. Zwischenzähler, Zuleitung und Entnahmestelle sind die Anlage des Gebührenpflichtigen für den Nachweis von Absetzungsmengen. Der Anschluss von Geräten, durch deren Gebrauch Wassermengen in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, ist an der Anlage nicht zulässig.
- 9) Der Einbau und die Veränderung für den Nachweis von Absetzungsmengen ist durch einen Vordruck anzuzeigen, der die von der Stadt festgelegten Mindestangaben enthalten muss. Die Abnahme der Anlage sowie die Verplombung geschieht durch die Stadt bzw. durch deren Beauftragte. Erst danach darf die Anlage in Betrieb genommen werden. Die Abnahme und die Verplombung sind gebührenpflichtig.
- 10) Die §§ 15, Absätze 2 bis 4, und 17 bis 21 sowie 23, Absatz 1, der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Vienenburg (Wasserversorgungssatzung) gelten entsprechend.
- 11) Verletzt der Gebührenpflichtige die Vorschriften nach den Absätzen 8 bis 10 oder verweigert er deren Einhaltung, so kann die Stadt die Berücksichtigung von Absetzungsmengen verweigern.
- 12) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Buchstabe a wird von den Grundstücken nach Anschlusswerten (AW) gem. der technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - je Grundstücksanschluss bemessen. Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss:

1. für Grundstücke mit privater Nutzung	30 AW
2. für Grundstücke mit gewerblicher Vermietung.	10 AW/je Wohneinheit
3. für gewerblich genutzte Grundstücke	je ermittelten AW, mind. jedoch 10 AW
4. für sonstig genutzte Grundstücke	30 AW

- 13) Stichtag für die Feststellung der Anschlusswerte ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

2. § 11 Abs. 1, Buchstabe a)

erhält folgende Fassung:

für Grundstücke, die an die mechanisch-biologische Kläranlage angeschlossen sind
= 1,66 Euro

3. § 11 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Anschlusswert 3,30 Euro/Jahr.

4. § 11 Abs. 3 wird gestrichen**5. § 12 Abs. 1 und 2**

Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt. Satz 4 wird Satz 5
Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem auf den Übergang folgenden Kalendertag auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten zwei Wochen vor Ende des Kalendermonats mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

6. § 13 Satz 3

erhält folgende Fassung:

Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr mit Beginn des auf den Anschluss folgenden Kalendertages berechnet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr auf die Aufgabe des Grundstücksanschlusses folgenden Kalendertages abgerechnet.

7. § 14

erhält folgende Fassung:

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Soweit die Benutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

8. § 15

Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

1. Die Grundgebühr wird in monatlichen Abschlägen fällig. Die Höhe und Fälligkeit der Grundgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Benutzungsgebühr sind monatliche Abschläge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird von der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.
4. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zu den im Bescheid festgesetzten Terminen fällig.

Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

5. Die Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH (WAGV) ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

9. § 16

im Satz 1 wird hinter dem Wort Stadt „bzw. der Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH“ eingefügt.

10. § 17

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung des Erstattungsanspruchs und die Ausfertigung und Versendung des Bescheides durchzuführen sowie den Erstattungsanspruch entgegenzunehmen.

Artikel II

1. Ziffer 2 dieser Satzung tritt am 01. November 2002 in Kraft.
2. Ziffern 1 und 3 bis 10 dieser Satzung treten am 01. Januar 2003 in Kraft.

Vienenburg, den 22. Oktober 2002

STADT VIENENBURG
Der Bürgermeister

gez. Dieber